

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellung nach § 68 WHG für die Verlegung der Glonn in der Gemeinde Egenhofen

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck führte auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes München ein Verfahren zur Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die oben genannte Verlegung der Glonn durch.

Der Planfeststellungsbeschluss hat gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zwei Wochen in der Gemeinde zur Einsicht auszuliegen. In diesem Zusammenhang liegt der festgestellte Plan zusammen mit einer Ausfertigung des Beschlusses

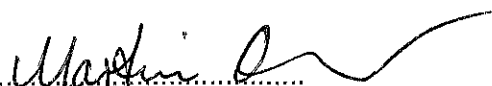
**in der Zeit vom 16.09.2024 bis 30.09.2024
im Rathaus der Gemeinde Egenhofen, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen,**

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung gem. Art. 27a BayVwVfG auf der Homepage des Landratsamts Fürstenfeldbruck unter www.lra-ffb.de.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, welche auch auf Dritte Wirkung entfaltet.

Mit Ende der Auslegungsfrist, gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.


.....
Martin Obermeier
Erster Bürgermeister